



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.005/794-1.1/91

Entwurf einer 16. Novelle
zum BSVG;

Stellungnahme

Sachbearbeiter:
MinR Dr. Schlifelner
Kl.: 2537

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

7/SN - 66/ME

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 66 11	-GE/19 ✓
Datum: 26. AUG. 1991	
Verteilt	28. AUG. 1991 <i>Reu</i>

H. Hayek

Das Bundesministerium für Landesverteidigung übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales versendeten Entwurf einer 16. Novelle zum BSVG.

22. August 1991
Für den Bundesminister:
S c h l i f e l n e r

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Schlifelner



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.005/794-1.1/91

Entwurf einer 16. Novelle
zum BSVG;

Stellungnahme

Sachbearbeiter:

MinR Dr. Schlifelner

Kl.: 2537

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 2. Juli 1991, GZ 20.621/2-2/1991, übermittelten Entwurf einer 16. Novelle zum BSVG nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

Gegen den gegenständlichen Gesetzentwurf selbst bestehen vom Standpunkt der ho. Ressortinteressen keine Einwände. Es darf aber das gegenständliche Legislativvorhaben zum Anlaß genommen werden, auf folgende Problematik im Zusammenhang mit der Regelung der Beitragspflicht der nach dem BSVG in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Wehrpflichtigen für bestimmte Zeiträume der Leistung des Grundwehrdienstes hinzuweisen:

Nach dem BSVG krankenversicherte Bauern haben im Fall ihrer Einberufung zum Grundwehrdienst für dessen ersten Monat noch den ganzen Monatsbeitrag für ihre Versicherung zu bezahlen, wenn die Einberufung nicht zu einem Monatsersten erfolgt. Unter Bedachtnahme auf den Umstand, daß der Monatserste zum Einrückungstermin Jänner regelmäßig

- 2 -

auf einen Feiertag und auch zu den Einrückungsterminen April, Juli und Oktober mitunter auf einen Sonntag fällt und daher die Einberufung zum Grundwehrdienst jeweils erst für den ersten darauffolgenden Werktag des betreffenden Monats verfügt wird, entsteht den genannten Wehrpflichtigen ein zum Teil beträchtlicher finanzieller Nachteil. Dies erscheint aber im Hinblick darauf, daß unselbständig Erwerbstätige im Fall ihrer Einberufung zum Grundwehrdienst gemäß § 56a Abs. 1 ASVG im Zusammenhang mit § 56a Abs. 2 letzter Satz ASVG jeweils vom ersten Tag der Leistung ihres Grundwehrdienstes an keine Beitragspflicht in der Krankenversicherung trifft, nicht gerechtfertigt.

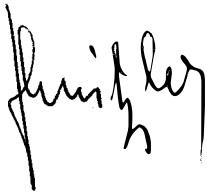
Zwar ruht auch gemäß § 25 BSVG für die Dauer des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes die Beitragspflicht des wehrpflichtigen Versicherten in der Krankenversicherung. Dieser Umstand wird aber von den Sozialversicherungsanstalt der Bauern so interpretiert, daß der Präsenzdienst bzw. Präsenzdienstteil immer einen ganzen Kalendermonat über angedauert haben muß, damit es in diesem Kalendermonat zu einem Ruhen der Beitragspflicht kommen kann. Es wird daher ersucht, den § 25 BSVG dahingehend zu novellieren, daß aus seinem Wortlaut klar das Nichtbestehen einer Beitragspflicht in der Krankenversicherung für jeden Tag der Leistung des Grundwehrdienstes - ungeachtet dessen, ob ein solcher Tag innerhalb von ganzen Kalendermonaten der Grundwehrdienstleistung liegt oder nicht - hervorgeht. Dadurch würde endlich die zwischen den nach dem BSVG und den nach dem ASVG versicherten Wehrpflichtigen bestehende Ungleichbehandlung im Zusammenhang mit der Beitragspflicht in der Krankenversicherung beseitigt werden.

- 3 -

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

22. August 1991
Für den Bundesminister:
S c h l i f e l n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Günther". The signature is written in a cursive style with a prominent vertical stroke on the left side.